

Denkmal und Energieeffizienz im Spannungsfeld rechtlicher Normierung

Die Staatszielbestimmung Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen hat einen hohen verfassungsrechtlichen Stellenwert. Mindestens ebenso hoch, in Ländern mit Denkmalartikel im Grundsatz noch höher, ist der Stellenwert der Staatszielbestimmung Denkmalschutz. Bundes- und Landesgesetzgeber und die Verordnungsgeber haben diese landesverfassungsrechtlichen Wertungen bei seinen Wertungsentscheidungen (Art. 20 Abs. 3 GG, Grundsatz der Bundestreue) zu berücksichtigen. Auch die Landesverfassungen sind für alle Staatsgewalten bindendes Recht. Die Länder haben die Regelung einer Staatszielbestimmung „Erhalt des kulturellen Erbes incl. Denkmalschutz und Denkmalpflege“ sich verfassungsrechtlich bewusst vorbehalten. Daher ist der Bund mangels inhaltsgleicher Norm auf Bundesebene im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz an die landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zum kulturellen Erbe sowie an die landesrechtlichen Denkmalschutzgesetze gebunden.

Dies kann beispielsweise in Form von Sonderregelungen für Denkmale, so wie in § 24 EnEV 2009 geschehen, erfolgen, insbesondere in Fällen, in denen durch eine dem Klimaschutz dienende gesetzliche Regelung erhebliche Folgen für Denkmäler zu entstehen drohen.

Das wesentliche Ziel der Belange des Klimaschutzes und der Energieeffizienz im Zusammenhang mit Gebäuden ist die Senkung des Energieverbrauchs und die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, die zur Verringerung der Energieabhängigkeit und der Treibhausgasemissionen benötigt werden. Dieses Ziel im Blick auf (historisch) wertvollen Gebäudebestand und insb. Baudenkmäler erreicht werden im konsensualen Miteinander der Beteiligten unter Wahrung des Respekts vor der Lebensleistung unserer Vorfahren und im Anspruch auf eine lebenswerte Umwelt für unsere und zukünftige Generationen. Ein Vorrang eines Belanges vor Anderen besteht dabei – trotz Art. 20 a GG – nicht.

Ingesamt sollte bei der Abwägung im Falle energetischer Veränderungen von denkmalgeschützten Gebäuden aber auch nicht aus den Augen verloren werden, dass der Anteil von Denkmälern incl. Ensembles am gesamten Gebäudebestand max. 1,5 % ausmacht. Der Beitrag energetisch aufgerüsteter Denkmäler zum Klimaschutz wird also bei noch so perfekter energetischer Sanierung zu vernachlässigen sein. Diese Erwägung könnte durchaus geeignet sein, die Diskussion auf eine sachliche(re) Ebene zu stellen.

Nach eingehenden, fruchtbaren Diskussionen konnte erreicht werden, dass die EnEV 2009 diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben in geeigneter Weise gerecht wird, ohne einen Belang, hier den Denkmalschutz, seinerseits zu überhöhen und völlig aus dem Anspruch zur ggf. Energieeffizienzsteigerung zu entlassen.

Wolfgang Karl Göhner, München

Regierungsdirektor
Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Stv. Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen
des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK)
Mitglied des Sekretariats und Deutscher Vertreter
im European Heritage Legal Forum (EHLF)
Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege
Homepage: <http://w-goehner.de> (Rechtsprechung,
Denkmalschutzgesetze, Veröffentlichungen)